

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER
C.J. VIANEN FLOWEREXPORT B.V.**

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote eines Großhändlers für Blumenzuchtprodukte (im Folgenden „Verkäufer“) sowie für alle zwischen dem Verkäufer und einem Kunden (im Folgenden „Käufer“) geschlossenen Verträge und deren Erfüllung. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Geschäftsbedingungen des Käufers ausgeschlossen.
- 1.2. Abweichende Bestimmungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und gelten, soweit sie die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ersetzen, als Ergänzung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. ANGEBOTE / VERTRAG

- 2.1. Alle unterbreiteten Angebote sind für den Verkäufer unverbindlich, sofern sie keine Frist enthalten. Wird ein unverbindliches Angebot vom Käufer angenommen, kann der Verkäufer das Angebot dennoch innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang der Annahme widerrufen.
- 2.2. Alle vom Verkäufer veröffentlichten Angaben zum angebotenen Produkt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bilder, Produktspezifikationen und ähnliche Mitteilungen, auf der Website des Verkäufers oder an anderer Stelle dienen lediglich als Anhaltspunkte. Aus ihnen erwächst keine Verpflichtung seitens des Verkäufers, und der Käufer kann daraus keine Rechte ableiten, es sei denn, der Verkäufer hat ausdrücklich schriftlich erklärt, dass die betreffenden Produkte den veröffentlichten Angaben entsprechen.
- 2.3. Ein Vertrag kommt in dem Moment zustande, in dem der Verkäufer die Bestellung in branchenüblicher Weise ausdrücklich annimmt.
- 2.4. Angebote gelten nur einmalig und finden auf Nachbestellungen keine Anwendung.

3. PREISE

- 3.1. Die Preise werden grundsätzlich bei Annahme der Bestellung festgelegt. Sie richten sich nach den geltenden Marktpreisen, die sich aus Angebot und Nachfrage ergeben.
- 3.2. Abweichungen vom vereinbarten Preis (oder Preisrahmen) ohne vorherige Zustimmung des Käufers sind nicht zulässig.
- 3.3. Die Preise verstehen sich ab Werk (EXW) vom Standort des Verkäufers.
- 3.4. Sofern nicht anders vereinbart, enthalten die Preise keine Mehrwertsteuer (MwSt.), Einfuhrzölle, sonstige Steuern und Abgaben, Kosten für Qualitätsprüfungen und/oder Pflanzengesundheitskontrollen, Kosten für Be- und Entladen, Verpackung, Transport, Versicherung sowie sonstige Kosten. Der Verkäufer berechnet dem Käufer alle Aufschläge auf den Selbstkostenpreis, die zunächst vom Verkäufer getragen werden und/oder die der Verkäufer aufgrund einer gesetzlichen Regelung dem Käufer in Rechnung stellen muss. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

- 3.5. Die Preise sind in Euro angegeben, sofern auf der Rechnung keine andere Währung angegeben ist.

4. LIEFERUNG UND LIEFERFRIST

- 4.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die vereinbarte Menge zu liefern, es sei denn, höhere Gewalt macht eine Verringerung der Menge erforderlich.
- 4.2. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich über jede Situation höherer Gewalt zu informieren und kann dann eine geringere Menge liefern oder die Leistung aufschieben und/oder im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Käufer andere Produkte liefern, die gleichwertig oder von gleichem Wert sind.
- 4.3. Alle angegebenen Lieferfristen sind lediglich Richtwerte und gelten in keinem Fall als strenge oder verbindliche Fristen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Verkäufer haftet nicht für Verluste, die dem Käufer aufgrund von Verzögerungen über die angegebene Lieferfrist hinaus entstehen.
- 4.4. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gilt das Lager oder der Verarbeitungsbereich des Verkäufers als Lieferort.
- 4.5. Abweichend von Ziffer 4.4 gilt bei Lieferung mit eigenen Transportmitteln des Verkäufers der Bestimmungsort als Lieferort.
- 4.6. Abweichend von Ziffer 4.5 gilt bei Beauftragung eines externen Spediteurs und/oder Frachtführers der Abgangsort des Dritten als Lieferort.
- 4.7. Die Lieferung erfolgt nur dann kostenlos, wenn und soweit dies vereinbart und vom Verkäufer in der Auftragsbestätigung angegeben wurde.
- 4.8. Nimmt der Käufer die bestellten Produkte nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort ab, trägt er das Risiko eines etwaigen Qualitätsverlusts aufgrund der Lagerung. Die Produkte werden dem Käufer zur Verfügung gestellt und auf seine Kosten und sein Risiko gelagert. Nimmt der Käufer die Ware jedoch nicht innerhalb einer für die Art der Ware als angemessen erachteten begrenzten Lagerfrist ab und lässt das Risiko eines Qualitätsverlusts und/oder Verderbs keine andere angemessene Option zu, gilt die Bestellung als vom Käufer storniert. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die betreffenden Produkte zu verkaufen. Der Käufer ist verpflichtet, etwaige aus diesem Verkauf resultierende Preisunterschiede sowie alle weiteren dem Verkäufer entstandenen Kosten und Schäden zu tragen.
- 4.9. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Erfüllung einer Bestellung auszusetzen oder zu verweigern, wenn der Käufer frühere Rechnungen nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist beglichen hat, keine gültige Zahlungsgarantie gemäß Ziffer 13 vorgelegt hat oder seinen vertraglichen Verpflichtungen anderweitig nicht nachgekommen ist. Der Verkäufer kann die Lieferung auch aussetzen, wenn nach seiner begründeten Auffassung die finanzielle Lage des Käufers ein erhebliches Risiko der Nichterfüllung darstellt.

5. SANKTIONEN UND AUSFUHRKONTROLLE

- 5.1. Der Käufer versichert und gewährleistet, dass er alle geltenden EU-, niederländischen und internationalen Sanktions- und Ausfuhrvorschriften uneingeschränkt einhalten wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- (a) Verordnung (EU) Nr. 833/2014, einschließlich Artikel 3k und Anhang XXIII (Verbot der direkten und indirekten Lieferung u. a. von Blumen- und Pflanzenzuchtprodukten nach Russland);
 - (b) Verordnung (EU) Nr. 765/2006, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/1865 (Ausfuhrverbot unter anderem für pflanzliche Erzeugnisse, Holz und Erzeugnisse des Blumenanbaus nach Belarus);
 - (c) Alle einschlägigen Zollvorschriften, niederländische Behörde für Lebensmittel- und Produktsicherheit Vorschriften und Verpflichtungen hinsichtlich Zertifizierung und Endverwendung/Erklärung.
- 5.2. Dem Käufer ist es ausdrücklich untersagt, die vom Verkäufer gelieferten Waren direkt oder indirekt zu verkaufen, zu liefern, zu übertragen, zu exportieren oder anderweitig zur Verfügung zu stellen an:
- (a) Personen, Einrichtungen oder Organisationen in Russland oder Belarus;
 - (b) Dritte, die die Waren möglicherweise nach Russland oder Belarus weiterliefern;
 - (c) Parteien, die auf EU-Sanktionslisten oder vergleichbaren Listen der Vereinten Nationen oder einzelner Mitgliedstaaten aufgeführt sind;
 - (d) Länder oder Gebiete, die einem EU-Ausfuhrverbot, einem Embargo oder restriktiven Maßnahmen unterliegen.
- 5.3. Das Weiterlieferungsverbot gilt auch indirekt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Formen der Wiederausfuhr über Drittländer, darunter: Kasachstan, Armenien, Kirgisistan, Usbekistan, Georgien, die Türkei, die Vereinigten Arabischen Emirate, China oder andere von der EU als risikobehaftet identifizierte Länder, bei denen die Gefahr einer Umgehung von Sanktionen besteht.
- 5.4. Der Käufer verpflichtet sich:
- (a) seinen eigenen Kunden vertraglich dieselben Sanktionen und Weiterlieferungsverpflichtungen aufzuerlegen;
 - (b) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Weiterlieferung in sanktionierte Länder zu verhindern;
 - (c) den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er weiß oder den Verdacht hat, dass ein (potenzieller) Verstoß vorliegt;
 - (d) alle Informationen bereitzustellen, die zur Feststellung des endgültigen Bestimmungsortes der Waren erforderlich sind.
- 5.5. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Klausel ist der Verkäufer berechtigt:
- (a) den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf;
 - (b) vom Käufer den vollständigen Ersatz aller Schäden, Geldbußen, Ermittlungskosten oder sonstigen finanziellen Folgen zu verlangen;
 - (c) die zuständigen Behörden zu informieren.

- 5.6. Der Käufer hat den Verkäufer in vollem Umfang von allen Schäden, Verlusten, Geldbußen, Kosten oder Ansprüchen freizustellen, die sich aus einem (potenziellen oder tatsächlichen) Verstoß gegen diese Klausel durch den Käufer oder durch Parteien ergeben, an die der Käufer die Waren geliefert hat.
- 5.7. Sollte sich eine Bestimmung dieser Klausel als unwirksam oder anfechtbar erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam, und die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Zweck und der Wirkung so nahe wie möglich kommt.

6. HÖHERE GEWALT

- 6.1. Im Falle höherer Gewalt kann der Verkäufer nach Rücksprache mit dem Käufer den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Lieferung für die Dauer der höheren Gewalt aufschieben.
- 6.2. Verzögert sich die Lieferung im Falle eines Aufschubs um mehr als zwei Tage, ist der Käufer berechtigt, schriftlich zu erklären, dass der Kaufvertrag als gekündigt gilt.
- 6.3. Unter „höherer Gewalt“ ist jeder Umstand zu verstehen, der außerhalb der direkten Kontrolle des Verkäufers liegt und aufgrund dessen vom Verkäufer vernünftigerweise nicht mehr erwartet werden kann, den Vertrag zu erfüllen. Dazu gehören unter anderem Umstände wie Unruhen, Krieg, Streiks, Naturkatastrophen, Epidemien, Terrorismus, Wetterbedingungen, Verkehrsstörungen (einschließlich Straßensperren, Straßenbauarbeiten oder Staus), Feuer, staatliche Maßnahmen oder ähnliche Ereignisse. Höhere Gewalt liegt auch vor, wenn solche Umstände Dritte betreffen, die vom Verkäufer beauftragt wurden, wie beispielsweise Lieferanten oder Spediteure.

7. QUALITÄT UND GESUNDHEIT

- 7.1. Die zu liefernde Produkte müssen den allgemein geltenden Qualitätsstandards für die betreffenden Gartenbauprodukte entsprechen.
- 7.2. Darüber hinaus müssen für den Export bestimmte Produkte den von den Behörden des Einfuhrlandes auferlegten pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen, die für die betreffenden Gartenbauprodukte gelten.
- 7.3. Mängel im Sinne von Ziffer 7.2 berechtigen den Käufer nicht, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Käufer hat den Verkäufer vor oder bei Vertragsabschluss über etwaige spezifische pflanzengesundheitliche Anforderungen informiert.

8. VERPACKUNG

- 8.1. Die Produkte werden in der im Blumen- und Pflanzen-Großhandel üblichen Weise verpackt; die Art der Verpackung wird vom Verkäufer nach den Grundsätzen der guten Geschäftspraxis festgelegt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 8.2. Einwegverpackungen können zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt werden und sind nicht rückgabepflichtig.

- 8.3. Werden die Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen (wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf Kartons) und/oder auf langlebigen Transportmitteln (wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf Stapelwagen, Behälter, Paletten usw.), die Eigentum des Verkäufers bleiben, hat der Käufer innerhalb einer Woche nach Lieferung identisches Verpackungsmaterial mit derselben Kennzeichnung (z. B. einem Chip oder Etikett) an den Verkäufer zurückzugeben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Diese Materialien werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und müssen in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Die Kosten für den Rücktransport werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt. Erfolgt die Rückgabe innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum und befinden sich die Materialien in ordnungsgemäßem Zustand, werden dem Käufer die in Rechnung gestellten Kosten gutgeschrieben, gegebenenfalls gekürzt um einen vereinbarten Betrag für Nutzung oder Abnutzung.
- 8.4. Werden Rücksendungen nicht fristgerecht versandt oder werden dem Käufer längerfristig überlassene haltbare Verpackungs- und/oder Transportmaterialien nicht innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten angemessenen Frist zurückgegeben, behält sich der Verkäufer das Recht vor:
- (a) dem Käufer die Kosten für diese Materialien in Rechnung zu stellen; und
 - (b) alle weiteren Verluste geltend zu machen, die dem Verkäufer in diesem Zusammenhang entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf zusätzliche Mietkosten oder sonstige Schäden, die aus der Nichterfüllung durch den Käufer resultieren.
- 8.5. Alle vom Verkäufer zunächst getragenen Kosten für den Rücktransport werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Wird eine Kautions erhoben, wird diese zurückerstattet, nachdem das betreffende Material in gutem Zustand zurückgegeben wurde.
- 8.6. Der Käufer hat dem Verkäufer die Reparatur- oder Ersatzkosten für beschädigte oder verlorene Mehrweg- und/oder langlebige Verpackungen sowie alle weiteren Schäden, die dem Verkäufer in diesem Zusammenhang entstehen, wie z. B. zusätzliche Mietkosten, zu erstatten.
- 8.7. Im Falle einer Streitigkeit zwischen dem Verkäufer und dem Käufer hinsichtlich ausstehender Mengen an Transportmaterial sind die Verwaltungsunterlagen des Verkäufers maßgebend.

9. VERLADUNG UND TRANSPORT

- 9.1. Verladung und Versand müssen auf effiziente und angemessene Weise erfolgen.
- 9.2. Gibt der Käufer kein Transportmittel an, wählt der Verkäufer die übliche Transportart.
- 9.3. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 9.4. Bei Lieferung mit eigenen Transportmitteln des Verkäufers haftet dieser für alle Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Produkte an den Käufer entstehen.

- 9.5. Abweichend von den Bestimmungen in Ziffer 9.4 haftet der Verkäufer bei Beauftragung eines Spediteurs nur für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Produkte an den Spediteur entstehen.

10. REKLAMATIONEN

- 10.1. Reklamationen bezüglich sichtbarer Mängel, einschließlich Mengen, Größen und/oder Gewichtsabweichungen, müssen dem Verkäufer unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden nach Erhalt, per E-Mail an credits@vianenflowers.com gemeldet werden. Telefonische Meldungen müssen vom Käufer innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Produkte schriftlich bestätigt werden. Der Käufer oder Empfänger der Produkte muss eine Reklamation zudem bei der Lieferung auf den entsprechenden Transportdokumenten vermerken, um zu bestätigen, dass die Reklamation zum Zeitpunkt der Lieferung bestand.
- 10.2. Reklamationen bezüglich nicht sichtbarer Mängel an gelieferten Produkten müssen dem Verkäufer unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden nach Feststellung, gemäß Artikel 10.1 gemeldet und in jedem Fall dem Verkäufer rechtzeitig schriftlich vorgelegt werden. Dies muss so geschehen, dass der Verkäufer die Begründetheit der Reklamation vor Ort prüfen und/oder die gelieferte Ware zurückrufen kann.
- 10.3. Eine Reklamation muss in jedem Fall enthalten:
- (a) eine detaillierte und genaue Beschreibung des/der Mängel(s), belegt durch Beweismittel in Form von beispielsweise Fotos oder einem Gutachten; und
 - (b) eine Darstellung aller weiteren Tatsachen, die darauf hindeuten könnten, dass die gelieferten und beanstandeten Produkte identisch sind.
- 10.4. Der Käufer hat dem Verkäufer die Möglichkeit zu geben, die Begründetheit der Beanstandungen vor Ort zu prüfen oder eine solche Prüfung veranlassen zu lassen und/oder die gelieferten Produkte zurückzunehmen, es sei denn, der Verkäufer hat ausdrücklich schriftlich zugestimmt, auf eine Prüfung vor Ort zu verzichten. Die Produkte sind in der Originalverpackung aufzubewahren.
- 10.5. Reklamationen, die nur einen Teil der gelieferten Produkte betreffen, berechtigen den Käufer nicht, die gesamte Lieferung zurückzuweisen.
- 10.6. Nach Ablauf der in den Ziffern 10.1 und 10.2 genannten Fristen gelten die gelieferten Produkte und die ausgestellte Rechnung als vom Käufer angenommen. Der Verkäufer ist dann nicht mehr verpflichtet, vom Käufer geltend gemachte Ansprüche zu bearbeiten.
- 10.7. Erweist sich eine vom Käufer vorgebrachte Reklamation als unbegründet, hat der Käufer dem Verkäufer die im Zusammenhang mit der Untersuchung entstandenen Kosten zu erstatten.

11. HAFTUNG

- 11.1. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die dem Käufer entstehen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers verursacht wurde.

- 11.2. Mängel hinsichtlich etwaiger pflanzenschutzrechtlicher und/oder anderer Anforderungen, die im Einfuhrland gelten, berechtigen den Käufer nicht zu Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Käufer hat den Verkäufer zuvor schriftlich über diese Anforderungen informiert.
- 11.3. Ein etwaiger Schadenersatz des Verkäufers für den vom Käufer erlittenen Schaden darf den Rechnungswert der Ware, auf die sich die Reklamation bezieht, nicht übersteigen, es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers verursacht wurde.
- 11.4. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind die gelieferten Produkte ausschließlich für dekorative Zwecke bestimmt und nicht für den Verzehr geeignet. Der Verkäufer weist darauf hin, dass die Produkte bei unsachgemäßer Verwendung, Verzehr, Kontakt und/oder Überempfindlichkeit schädliche Auswirkungen auf Menschen und/oder Tiere haben können. Darüber hinaus kann von einigen Produkten abtropfende Feuchtigkeit Schäden an Materialien verursachen, mit denen sie in Kontakt kommt. Der Käufer muss diese Warnung an seine Kunden weitergeben und stellt den Verkäufer von jeglichen Ansprüchen Dritter, einschließlich Endverbraucher, in Bezug auf diese Folgen frei.

12. ZAHLUNG

- 12.1. Die Zahlung hat in den Geschäftsräumen des Verkäufers und nach Wahl des Verkäufers zu erfolgen:
- (a) innerhalb der vom Verkäufer angegebenen Frist oder, falls keine Frist angegeben wurde, innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungsdatum durch Einzahlung oder Überweisung auf ein vom Verkäufer angegebenes Bankkonto; oder
 - (b) per Lastschrift.
- Etwaige Bankgebühren gehen zu Lasten des Käufers.
- 12.2. Der Käufer darf die Zahlung des Kaufpreises nicht aufgrund einer Beanstandung der gelieferten Ware aufschieben, noch darf er Beträge vom Kaufpreis abziehen oder fällige Beträge aufgrund einer vom Käufer geltend gemachten Gegenforderung verrechnen, ohne dass der Verkäufer zuvor ausdrücklich schriftlich seine Zustimmung erteilt hat.
- 12.3. Der Käufer gerät allein durch den Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist in Verzug. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag durch einfache Mitteilung an den Käufer mit sofortiger Wirkung zu kündigen (ausdrückliche Auflösungsklausel).
- 12.4. Befindet sich der Käufer in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung bis zum Datum der vollständigen Zahlung Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat oder, falls der gesetzliche Zinssatz für Handelsgeschäfte höher ist, den gesetzlichen Zinssatz auf den ausstehenden Betrag zu berechnen. Befindet sich der Käufer in Verzug, ist der Verkäufer ferner berechtigt, etwaige daraus resultierende Wechselkursverluste in Rechnung zu stellen.
- 12.5. Ein Käufer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als den Niederlanden hat dem Verkäufer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer schriftlich und korrekt mitzuteilen.

Auf erstes Anfordern des Verkäufers hat der Käufer dem Verkäufer ferner alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Verkäufer benötigt, um nachzuweisen, dass die Produkte in einen anderen EU-Mitgliedstaat als die Niederlande geliefert wurden. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen und allen nachteiligen Folgen frei, die sich aus der Nichterfüllung oder teilweisen Nichterfüllung dieser Verpflichtungen ergeben.

- 12.6. Werden Dritte mit der Einziehung überfälliger Zahlungen beauftragt, hat der Käufer dem Verkäufer die damit verbundenen gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, mindestens jedoch 15% des ausstehenden Betrags, und diese Beträge werden sofort fällig.

13. ZAHLUNGSGARANTIE

- 13.1. Innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Abschluss des Vertrags hat der Käufer eine schriftliche Zahlungsgarantie eines dritten Garantiegebers (wie z. B. der Bank, des Geschäftsführers des Verkäufers, der Muttergesellschaft usw.) („Bürgen“) zu beschaffen und dem Verkäufer zu übermitteln, die die vollständige Zahlung des Kaufpreises und aller anderen im Rahmen dieses Vertrags fälligen Verpflichtungen sicherstellt.

- 13.2. Die Zahlungsgarantie muss:

- (a) schriftlich ausgestellt und vom Bürgen unterzeichnet sein;
- (b) für einen Zeitraum von mindestens 6 (sechs) Monaten nach dem Lieferdatum gültig bleiben;
- (c) den maximalen garantierten Betrag angeben, der nicht unter dem gesamten Kaufpreis gemäß diesem Vertrag liegen darf;
- (d) bei Zahlungsverzug des Käufers ohne vorherige Inanspruchnahme des Käufers durchsetzbar sein;
- (e) ausdrücklich festlegen, dass sie niederländischem Recht unterliegt und dass alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Zahlungsgarantie ergeben, ausschließlich dem zuständigen Gericht in den Niederlanden vorgelegt werden.

- 13.3. Der Käufer hat zusammen mit der Zahlungsgarantie eine vom Käufer unterzeichnete, begrenzte Vollmacht (als Anhang 1 beigelegt) vorzulegen, mit der er den Verkäufer ermächtigt, den Bürgen über alle erforderlichen Änderungen der Bedingungen der Zahlungsgarantie zu unterrichten. Erhält der Verkäufer innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung beim Bürgen keinen schriftlichen Widerspruch vom Bürgen, ist der Verkäufer berechtigt, die Bedingungen der Zahlungsgarantie einseitig zu ändern.

- 13.4. Der Verkäufer ist berechtigt, die Zahlung direkt vom Bürgen einzufordern, wenn der Käufer einen gemäß diesem Vertrag fälligen Betrag nicht bezahlt.

- 13.5. Jedes Versäumnis des Käufers, eine gültige Zahlungsgarantie gemäß dieser Ziffer 13 vorzulegen, berechtigt den Verkäufer, seine Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

14. EIGENTUMSVORBEHALT

- 14.1. Das Eigentum an allen gelieferten Produkten verbleibt bis zur vollständigen Begleichung aller Beträge, die der Käufer dem Verkäufer für die vom Verkäufer gelieferten Produkte schuldet oder schulden wird, einschließlich Zahlungen für etwaige Mängel bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers, beim Verkäufer.
- 14.2. Der Käufer darf die gelieferten Produkte nicht verpfänden oder in anderer Weise als Sicherheit verwenden, solange das Eigentum nicht übergegangen ist. Wenn Dritte diese Produkte pfänden oder zu pfänden beabsichtigen oder anderweitig darüber verfügen wollen, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- 14.3. Der Käufer hat auf erstes Anfordern des Verkäufers stets uneingeschränkt bei der Ausübung des Eigentumsvorbehalts durch den Verkäufer mitzuwirken. Der Käufer erteilt dem Verkäufer hierfür eine Vollmacht. Der Käufer haftet für alle Kosten, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit seinem Eigentumsvorbehalt und damit verbundenen Maßnahmen entstehen, sowie für alle daraus resultierenden direkten und indirekten Schäden des Verkäufers.
- 14.4. Bei für den Export bestimmten Produkten gilt ab dem Zeitpunkt der Ankunft im Bestimmungsland das Recht des Bestimmungslandes für die eigentumsrechtlichen Folgen des Eigentumsvorbehalts. Ab diesem Zeitpunkt gelten, sofern nach diesem anwendbaren Recht zulässig, zusätzlich zu den Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 14.1 bis 14.3 die folgenden Bestimmungen:
- (a) Im Falle eines Vertragsbruchs durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, die gelieferten Produkte sowie die dazugehörigen Verpackungs- und Transportmaterialien unverzüglich in Besitz zu nehmen und nach eigenem Ermessen darüber zu verfügen. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, gilt dies als Kündigung des betreffenden Vertrags.
 - (b) Ist der Verkäufer gesetzlich verpflichtet, auf Verlangen einen Teil der vereinbarten Sicherheit freizugeben (sofern die Sicherheit den Wert etwaiger ausstehender Forderungen um einen bestimmten Prozentsatz übersteigt), wird er dies unverzüglich tun, sobald der Käufer dies verlangt und dies auch aus den Buchhaltungsunterlagen des Verkäufers ersichtlich ist.
- 14.5. Die Rechte des Verkäufers gemäß dieser Ziffer 14 lassen seine Rechte gemäß Ziffer 13 unberührt.

15. DATENSCHUTZ

- 15.1. Der Verkäufer ist berechtigt, Identifikationsdaten sowie Daten bezüglich der Zahlung und des Zahlungsverhaltens des Käufers Floridata, einem Zusammenschluss von Großhändlern im Gartenbausektor, zur Verfügung zu stellen.
- 15.2. Die in Ziffer 15.1 genannten Daten werden von Floridata in einer Datenbank verarbeitet, um einerseits Einblicke in die Märkte zu gewinnen, auf denen die jeweiligen Großhändler ihre Gartenbauprodukte verkaufen, und andererseits das Zahlungsverhalten einzelner Käufer zu erfassen.

- 15.3. Die Daten über den Verkauf von Gartenbauprodukten werden in aggregierten Zahlen verarbeitet, aus denen keine personenbezogenen Daten abgeleitet werden können. Diese Daten werden von Zeit zu Zeit entweder von Floridata oder über Dritte veröffentlicht.
- 15.4. Die Daten zum Zahlungsverhalten einzelner Käufer werden verarbeitet, um das Debitorenrisiko einzuschätzen. Aus diesen Daten lassen sich möglicherweise personenbezogene Daten ableiten. Die Daten zum Zahlungsverhalten werden von Floridata nur auf besonderen Antrag weitergegeben, sofern der Antrag von einem an Floridata teilnehmenden Großhändler stammt und dazu dient, dessen eigenes Debitorenrisiko zu begrenzen.
- 15.5. Sollten die oben genannten Tätigkeiten von Floridata zu irgendeinem Zeitpunkt von einer anderen Partei durchgeführt werden, hat der Verkäufer das Recht, die oben genannten Daten dieser anderen Partei zur Verfügung zu stellen, wobei diese hinsichtlich dieser Daten denselben Beschränkungen unterliegt wie Floridata.

16. ANWENDBARES RECHT / STREITIGKEITEN

- 16.1. Alle Verträge, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise Anwendung finden, unterliegen niederländischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtsübereinkommens (CISG) werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.2. Der Käufer kann Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, nur vor dem zuständigen niederländischen Gericht in dem Gebiet geltend machen, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat. Der Verkäufer kann solche Ansprüche entweder vor dem zuständigen Gericht in dem Gebiet, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, oder vor dem zuständigen Gericht, das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 oder dem Lugano-II-Übereinkommen in dem Gebiet bestimmt wird, in dem der Käufer seinen Sitz hat, geltend machen. Ist es nicht möglich, ein Gericht gemäß den vorstehenden Regeln zu bestimmen, ist ausschließlich das niederländische Gericht in dem Gebiet, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständig.
- 16.3. Abweichend von den Bestimmungen in Ziffer 16.2 können der Verkäufer und der Käufer vereinbaren, etwaige Streitigkeiten einem Schiedsgericht vorzulegen, das nach der Schiedsordnung des Niederländischen Schiedsgerichtsinstituts (Netherlands Arbitration Institute) entscheidet und dessen Entscheidung von beiden Parteien als bindend anerkannt wird.

17. SCHLUSSBESTIMMUNG

- 17.1. In Fällen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelt sind, gilt ebenfalls niederländisches Recht.
- 17.2. Sollte sich ein Teil oder eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unvereinbar mit einer zwingenden Rechtsvorschrift erweisen, so gilt dieser Teil oder diese Bestimmung als nicht vereinbart, während die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Parteien weiterhin verbindlich bleiben.

Die Parteien verhalten sich dann so, als hätten sie, hätten sie von der Unwirksamkeit der Bestimmung gewusst, eine wirksame Bestimmung vereinbart, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung entspricht, oder eine Bestimmung, die diesem Sinn am nächsten kommt.